

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

2009	März 2009	Nr. 4
------	-----------	-------

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01- Rektoratsangelegenheiten -01-2- e-mail: vstelljes@uni-bremen.de

Inhalt:

Aufnahmeordnung für den Master- Studiengang
„Geowissenschaften“ am Fachbereich Geowissenschaften
der Universität Bremen vom 24.02.2009 Seite 541

Praktikumsordnung für das Berufspraktikum im
Bachelorstudiengang „Geowissenschaften“ am Fachbereich
Geowissenschaften der Universität Bremen vom 26.07.2006 Seite 545

Ordnung zur Änderung der Aufnahmeordnung für die
Masterstudiengänge „Production Engineering I“ und
„Production Engineering II“ der Universität Bremen vom 11.02.2009 Seite 553

Aufnahmeordnung für den Master- Studiengang
„Systems Engineering“ der Universität Bremen vom 24.02.2009 Seite 555

Aufnahmeordnung für das rechtswissenschaftliche
Aufbaustudium „Europäisches und Internationales Recht“
der Universität Bremen vom 04.12.2008 Seite 559

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang
„Public Health/ Pflegewissenschaft“ der Universität Bremen
vom 10.12.2008 Seite 563

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Geowissenschaften“ am
Fachbereich Geowissenschaften der Universität Bremen
vom 24. Februar 2009**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 24. Februar 2009 gem. § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Geowissenschaften“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme ist ein erfolgreich absolviertes Hochschulstudium mit geowissenschaftlichem Schwerpunkt und mit berufsqualifizierendem Abschluss. Die Leistungen müssen einem Bachelorabschluss mit 180 Kreditpunkten (CP) nach dem European Credit Transfer System entsprechen.
- (2) Die Bewerberin/der Bewerber muss Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen, nachweisen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in deutscher Sprache erworben haben.
- (3) Es müssen Englisch-Kenntnisse auf dem Niveau B 1 des European Framework nachgewiesen werden. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben oder mindestens 7 Jahre im Fach Englisch unterrichtet wurden.
- (4) Das Interesse an dem Studiengang muss in einem Motivationsschreiben, das durch eine vom Prüfungsausschuss eingesetzte Auswahlkommission begutachtet und mit einer Punktzahl von mindestens 6 Punkten (von 9 zu erreichenden) bewertet wird, begründet werden. Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges.
- (5) Sind Zeugnisse und Leistungen, mit denen die Aufnahmevoraussetzungen nachzuweisen sind, nicht eindeutig zu beurteilen, kann von der Bewerberin/dem Bewerber die Teilnahme an einer Eingangsklausur oder an einer mündlichen Prüfung verlangt werden. Das Ergebnis wird in die Entscheidung über die Zulassung einbezogen.

§ 2

Zulassungsverfahren

(1) Die Zahl der Studienanfänger kann begrenzt werden und wird ggf. jährlich festgelegt. Die Absätze 2 und 3 gelten nur für den Fall, dass die Zulassung beschränkt ist.

(2) Für den Fall einer begrenzten Zulassungszahl bewertet der Prüfungsausschuss die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien und legt eine Rangfolge der Bewerber fest. Die Rangfolge ergibt sich aus der Einschätzung des Curriculums und der Leistungen im vorangegangenen Studium und aus weiteren für das Masterstudium relevanten Kenntnissen und Erfahrungen, die neben oder außerhalb des Studiums erworben wurden, insbesondere

- Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP),
- einschlägige Studienschwerpunkte im Erststudium,
- ggf. einschlägige berufliche oder außerberufliche Erfahrungen,
- Begründung des Interesses am Studiengang (Motivationsschreiben),
- ggf. Ergebnis der Eingangsprüfung gem. § 1 Abs. 5.

(3) Anhand der Bewerbungsunterlagen und der Kriterien gemäß Absatz 2 schlägt die Auswahlkommission eine Rangfolge für die Zulassung vor. Das Sekretariat für Studierende entscheidet auf der Grundlage vorhandener Kapazitäten über die Zulassung.

(4) Über den Ablauf des Auswahlverfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag und Ort des Verfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, die Namen der Bewerber sowie die Bewertung der Bewerbungsunterlagen zur Bildung einer Rangfolge ersichtlich ist.

§ 3

Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen

(1) Die Bewerbung kann erfolgen, wenn das vorangegangene Studium noch nicht abgeschlossen ist und Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind.

(2) Das Masterprogramm beginnt jeweils zum Wintersemester. Bewerbungen sind bis zum 15. Juli zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)
Postfach 33 04 40
D – 28334 Bremen

(3) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweise der in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP)
- Begründung des Interesses am Studiengang (Motivationsschreiben),
- ggf. Nachweise über einschlägige berufliche oder außerberufliche Erfahrungen.

(4) Liegen zum Bewerbungsschluss noch nicht alle Nachweise vor, kann das Sekretariat für Studierende eine Zulassung unter Vorbehalt erteilen. Die fehlenden Nachweise müssen bis zum 30. September vorgelegt werden, damit der Vorbehalt erlischt. Zeugnisse und Urkunden sind spätestens bis zum 31. Dezember vorzulegen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität veröffentlicht. Sie gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2009/10. Die Aufnahmeordnung vom 15. März 2006 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Bremen, den 24. Februar 2009

Der Rektor
der Universität Bremen

**Praktikumsordnung für das Berufspraktikum im Bachelorstudiengang
„Geowissenschaften“ am Fachbereich Geowissenschaften der Universität
Bremen**

vom 26. Juli 2006

§ 1

Allgemeines

- (1) Nach der fachspezifischen Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Geowissenschaften vom 15. März 2006 sind die Studierenden verpflichtet, ein Berufspraktikum zu absolvieren.
- (2) Die Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der Prüfungs- und Studienordnungen die Ziele und das Verfahren zur Durchführung des Berufspraktikums. Sie dient den Praktikumssträgern (Betriebe und Institutionen) zugleich als Information und Empfehlung.

§ 2

Ziele des Berufspraktikums

- (1) Im Berufspraktikum sollen die Studierenden
1. den fachspezifischen Arbeitsmarkt und die Berufswirklichkeit kennenlernen,
 2. Kenntnisse über Arbeitsweise, Organisation und Ökonomie eines geowissenschaftlichen Berufs- bzw. Tätigkeitsfelds erlangen,
 3. die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in die Praxis umsetzen,
 4. ihr Kommunikations- und Kooperationsvermögen ausbauen,
 5. Kontakte zu geowissenschaftlich tätigen Betrieben und Institutionen aufbauen.
- (2) Im Berufspraktikum sollen Studierende Arbeitssituationen und Arbeitsanforderungen in einem einschlägigen beruflichen Tätigkeitsfeld außerhalb der Universität erleben. Sie sollen dabei lernen, die jeweils tätigkeitsspezifisch anfallenden Probleme und Aufgaben auf der Basis ihrer bisher erworbenen fachlichen Qualifikationen zu definieren und zu analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und zu realisieren.
- (3) Die Tätigkeiten im Berufspraktikum sollen sich von den in Forschung und Lehre am Fachbereich Geowissenschaften üblichen Arbeitsformen deutlich unterscheiden. Praktika sollen daher bevorzugt in Wirtschaft oder Verwaltung absolviert werden. Einschlägige Einsatzgebiete sind beispielsweise Ingenieurbüros, Bau- und Rohstoffindustrie, Geologische Landesämter, Naturparkverwaltungen, Museen. Das Berufsfeld kann auch weiter definiert werden (z. B. Wissenschaftsjournalismus, Softwareentwicklung oder Versicherungswesen), wenn ein deutlicher Bezug zu den Geowissenschaften gegeben ist.
- (4) Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden.

§ 3

Rechtsverhältnis

(1) Das Berufspraktikum ist in der Regel ein befristetes Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis zwischen einem Studierenden und einem Praktikumssträger.

(2) Das Praktikantenverhältnis soll in der Regel durch einen Praktikumsvertrag begründet werden. Im Praktikumsvertrag werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt¹.

§ 4

Zeitpunkt und Dauer des Berufspraktikums

(1) Das Berufspraktikum wird während der veranstaltungsfreien Zeit absolviert und ist formal dem 5. Studiensemester zugeordnet. Es kann vorgezogen werden, jedoch sind in der Regel erst zum Ende des 2. Studienjahres ausreichende Fachkenntnisse vorhanden.

(2) Das Berufspraktikum hat eine Dauer von 6 Wochen und wird mit der beim Praktikumssträger üblichen wöchentlichen Arbeitszeit abgeleistet. Ersatzweise können zwei entsprechend kürzere Praktika absolviert werden.

§ 5

Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung

(1) Das Berufspraktikum soll durch die Pflichtveranstaltung „Berufsperspektiven der angewandten Geowissenschaften“ vorbereitet werden.

(2) Das Finden der Praktikumsstelle sowie die Absprache und der Vertragsabschluss mit dem Praktikumssträger liegt in der Eigenverantwortung des/der Studierenden.

(3) Der/die Studierende wählt sich einen persönlichen Praktikumsberater aus dem Fachbereich, der im Praktikumsvertrag benannt wird. Diese Funktion wird in der Regel von einem Modulbeauftragten wahrgenommen, dessen geowissenschaftliche Fachrichtung dem Tätigkeitsfeld des Praktikumssträgers nahe steht. Findet sich keine geeignete Person, übernimmt der Studiendekan diese Aufgabe.

(4) Der Praktikumsberater überprüft die Vereinbarkeit des geplanten Berufspraktikums mit den Vorschriften dieser Praktikumsordnung und genehmigt dieses durch seine Unterschrift auf dem Praktikumsvertrag.

(5) Die Betreuung der Praktikumsstätigkeit erfolgt durch einen für diese Aufgabe im Praktikumsvertrag benannten Vertreter des Praktikumssträgers.

¹ Beigefügt ist ein Muster für einen Praktikumsvertrag.

(6) Sollten sich im Verlauf des Berufspraktikums zwischen den Vertragspartnern Fragen oder Unstimmigkeiten ergeben, berät und vermittelt der Praktikumsberater des Fachbereichs.

§ 6

Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht

(1) Der Praktikumssträger bescheinigt die Durchführung des Berufspraktikums und stellt dem/der Studierenden ein Zeugnis aus, aus dem Dauer und Art der Tätigkeit sowie evtl. Fehlzeiten hervorgehen. Die Bestätigung des Praktikumssträgers kann durch ein Arbeitszeugnis ersetzt werden, wenn zuvor ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde.

(2) Nach Beendigung des Berufspraktikums verfasst der/die Studierende einen Kurzbericht in vorgegebener Form, der Angaben über Arbeitsweise und Struktur des Praktikumssträgers, die Beschreibung der eigenen Tätigkeiten und wesentlichen Arbeitsergebnisse sowie eine Reflexion über die gewonnenen Erfahrungen enthalten soll.

(3) Kunden- und Mitarbeiterbezogene Angaben sind im Bericht zu anonymisieren. Die Einsichtnahme anderer Studierender und Lehrender in die Praktikumsberichte ist möglich. Eine Veröffentlichung von Berichten kann nur mit Einwilligung des Praktikumssträgers erfolgen.

(4) Die Praktikumsbescheinigung und der Praktikumsbericht sind beim Praktikumsberater des Fachbereichs spätestens 4 Wochen nach Beendigung des Berufspraktikums vorzulegen.

§ 7

Leistungsnachweis und Anerkennung

(1) Der Praktikumsberater des Fachbereichs prüft Praktikumsbescheinigung und Praktikumsbericht und sorgt im Fall der Anerkennung für die Registrierung des bestandenen Berufspraktikums in der Prüfungsakte.

(2) Ein an einer anderen Hochschule absolviertes geowissenschaftliches Berufspraktikum kann auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Gleiches gilt für Berufspraktika, die in einem anderen Fach absolviert wurden, sowie für berufliche Tätigkeiten, sofern diese als fachlich einschlägig bewertet werden können. Diese Form der Anerkennung befreit nicht von der Vorlage eines Praktikumsberichts.

§ 8

Information und Evaluation

(1) Für Beratung und Fachinformation zum Berufspraktikum stehen der Studiendekan und die Lehrenden des Fachbereichs zur Verfügung.

(2) Die Praktikumsberichte werden in einer fachbereichsinternen Datenbank verfügbar gemacht.

(3) Studiendekan und Studienkommission gewährleisten eine regelmäßige Evaluation und ggf. erforderliche Anpassung der Organisation und Ausgestaltung des Berufspraktikums.

§ 9

Konfliktregelung

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 16. Dezember 2008

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlage: Muster für einen Praktikumsvertrag.

Praktikumsvertrag

zwischen

.....
(Praktikumsträger)

.....
(vertreten durch)

.....
(Adresse)

und Frau/Herrn

.....
(Name, Vorname)

.....
(Adresse)

studierend an der Universität Bremen, Fachbereich Geowissenschaften,
im Bachelorstudiengang Geowissenschaften,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Allgemeines

Grundlage dieses Praktikumsvertrages sind die Prüfungs- und Praktikumsordnung des Bachelorstudiengangs Geowissenschaften im Fachbereich Geowissenschaften der Universität Bremen.

§ 2

Dauer des Vertragsverhältnisses

Der/die Studierende leistet in der Zeit vom bis beim Praktikumssträger ein Berufspraktikum in einem Umfang von.....Stunden pro Woche ab.

§ 3

Aufgaben

Herr/Frau.....wird im Rahmen des Praktikums mit folgenden Aufgaben betraut:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

§ 4

Pflichten des Praktikumssträgers

1. Der Praktikumssträger verpflichtet sich, dem/der Studierenden eine ausfüllende und fachlich einschlägige Tätigkeit und eine verlässliche Betreuung zu gewährleisten und einen Einblick in den betrieblichen Ablauf zu ermöglichen.
2. Der Praktikumssträger benennt als Betreuer während des Berufspraktikums.

3. Der Praktikumssträger gibt dem/der Studierenden die Gelegenheit, krankheitsbedingte Fehlzeiten nachzuholen.
4. Der Praktikumssträger stellt dem/der Studierenden eine Praktikumsbescheinigung oder, im Falle eines Arbeitsverhältnisses, ein Arbeitszeugnis aus. Er bestätigt damit, dass nach seinem Ermessen das Berufspraktikum mit Erfolg absolviert wurde. Wurde das Praktikum nicht erfolgreich absolviert, informiert er den Praktikumsbetreuer des Fachbereichs.
5. Über die wahrgenommenen Tätigkeiten wird vom Praktikumssträger am Ende des Praktikums ein Zeugnis erteilt, aus dem die Dauer und Art der Tätigkeit sowie die Fehlzeiten hervorgehen.

§ 5

Pflichten des/der Studierenden

1. Der/die Studierende verpflichtet sich, die im Rahmen des Berufspraktikums übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen und die geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie die Vorschriften der Schweigepflicht zu beachten.
2. Ein Fernbleiben aufgrund von Krankheit o.ä. ist dem Praktikumssträger unverzüglich anzuzeigen. Bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit ist am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
3. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

§ 6

Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung

Der Praktikumssträger zahlt dem/der Studierenden zur pauschalen Abgeltung seines/ihrer Aufwands für die Dauer des Praktikums eine Bruttovergütung in Höhe von

..... EURO.

§ 7

Unfallversicherungsschutz

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der der Praktikumssträger Mitglied ist.

§ 8

Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann beidseitig aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist, bei Aufgabe oder Änderung des Praktikumsplanes mit einer Frist von vier Wochen schriftlich aufgelöst werden.

§ 9

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft.

.....
.....
(Ort, Datum) (für den
Praktikumsträger)

.....
.....
(Studierende/r)

Der Fachbereich Geowissenschaften der Universität Bremen, vertreten durch den Praktikumsberater des/der Studierenden, stimmt dem obigen Praktikumsvertrag zu:

Name
.....
.....

Telefon und Email-Adresse
.....

Unterschrift
.....
.....

Bitte in dreifacher Ausfertigung unterschreiben.

**Ordnung zur Änderung der Aufnahmeordnung für die Masterstudiengänge
„Production Engineering I“ und „Production Engineering II“ der Universität
Bremen**

vom 11. Februar 2009

Der Rektor der Universität Bremen hat am 2. März 2009 nach § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) die Aufnahmeordnung für die Masterstudiengänge „Production Engineering I“ und „Production Engineering II“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Artikel 1

Die Aufnahmeordnung für die Masterstudiengänge „Production Engineering I“ und „Production Engineering II“ vom 7. Mai 2008 (Amtl. Mitteilungen der Universität. S. 417), wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Semesterbeginn

Semesterbeginn ist der 1. April für das Sommersemester bzw. der 1. Oktober für das Wintersemester. Bewerbung und Zulassung für Production Engineering I und Production Engineering II können jeweils zum Winter- oder zum Sommersemester erfolgen.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft und gilt in den Studiengängen Production Engineering I und II für die Zulassungen zum Sommersemester 2009 und bis auf weiteres. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 2. März 2009

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Systems Engineering“ der
Universität Bremen
vom 24. Februar 2009**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 24. Februar 2009 nach § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Systems Engineering“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme ist ein erfolgreich absolviertes Hochschulstudium mit berufsqualifizierendem Abschluss entsprechend einem Vollfach-Bachelor-Abschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) in folgenden Disziplinen: Elektrotechnik, Informatik, Maschinenbau, Produktionstechnik, Mechatronik, Systems Engineering.

(2) Im vorangegangenen Studium müssen mindestens 15 CP aus jeder der folgenden Disziplinen erbracht worden sein:

- Elektrotechnik
- Maschinenbau
- Informatik

Bestehen Zweifel an der Gleichwertigkeit der erbrachten Prüfungsleistungen, kann der Prüfungsausschuss die Teilnahme an einem schriftlichen oder mündlichen Test verlangen.

Der Prüfungsausschuss kann einschlägige Leistungen aus beruflicher Fortbildung und einschlägige berufspraktische Tätigkeiten auf die in den drei genannten Disziplinen nachzuweisenden 15 CP anerkennen.

(3) Die Bewerberinnen/Bewerber müssen Deutschkenntnisse nachweisen, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren vorhergehenden Hochschulabschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.

Mit der Bewerbung sind außerdem Englischkenntnisse nachzuweisen, die dem folgenden Niveau entsprechen:

- IELTS (International English Language Testing System) Limited User Band 4
- Cambridge Preliminary English Test
- B1-Nachweis nach CEF (Curricula European Framework)

Die Nachweispflicht für die Kenntnisse in englischer bzw. deutscher Sprache entfällt für die Bewerber/Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren letzten Hochschulabschluss an einer englisch- bzw. deutschsprachigen Institution erworben haben.

§ 2

Aufnahmeverfahren

Der Rektor entscheidet unter Berücksichtigung der vom Masterprüfungsausschuss nach § 1 Abs. 2 und 3 vorgenommenen Bewertungen über die Aufnahme.

§ 3

Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen

(1) Das Masterprogramm beginnt jeweils zum Wintersemester. Bewerbungen sind bis zum 15. Juli zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)
Postfach 33 04 40
D 28334 Bremen

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweise der in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- Begründung des Interesses am Studiengang (Bewerbungsschreiben),
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Kreditpunkten.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass ein Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss bis zum 30. September desselben Jahres erbracht wird. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft und ersetzt die Aufnahmeordnung vom 14. Dezember 2005. Sie gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2009/10 und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 24. Februar 2009

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für das rechtswissenschaftliche Aufbaustudium
„Europäisches und Internationales Recht“ der Universität Bremen
vom 4. Dezember 2008**

Der Fachbereichsrat 6 (Rechtswissenschaft) hat am 4. Dezember 2008 gemäß § 87 Nr. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Aufnahmeordnung beschlossen:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Aufbaustudiengang „Europäisches und Internationales Recht“ sind:

- a. ein erster Hochschulabschluss in einem juristischem Studium einer deutschen Hochschule (Erste juristische Staatsprüfung, juristisches Diplom oder ein juristischer Bachelorgrad) oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen;
- b. Englischkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn die Bewerberin/der Bewerber ihre/seine Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben hat;
- c. Deutschkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn die Bewerberin/der Bewerber ihre/seine Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in deutscher Sprache erworben hat;
- d. ein Motivationsschreiben, das das besondere Interesse am rechtswissenschaftlichen Aufbaustudiengang „Europäisches und Internationales Recht“ begründet.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Ebenso kann die Bewerbung erfolgen, wenn der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Absatz 1 Buchstaben b und c noch nicht vorliegt. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach Absatz 1, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass der Nachweis des ersten Hochschulabschlusses und der Nachweis der Sprachvoraussetzungen gemäß § 1 Absatz 1b und c bis zum 15. Oktober desselben Jahres erfolgen. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse sind in diesem Fall bis spätestens zum 1. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Abs. 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den rechtswissenschaftlichen Aufbaustudiengang „Europäisches und Internationales Recht“ werden zum Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Aufbaustudiengang „Europäisches und Internationales Recht“ ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)
Postfach 33 04 40
D – 28334 Bremen
Germany

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ausgefüllter Zulassungsantrag.

Soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist:

- Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Kreditpunkten (mindestens 150 CP) gemäß § 1 Abs. 3 und/oder
- Nachweis des Sprachniveaus B2.

(3) Zulassungsanträge sind bis zum 31. Mai an das Sekretariat für Studierende zu senden.

§ 4

Auswahl der Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze wird auf maximal 30 festgelegt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß den folgenden Absätzen gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Abs. 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- Zu 40% (40 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Die Bewerberin/Der Bewerber mit der besten Gesamtnote erhält 40 Punkte. Die nach dem Notenrang folgenden Bewerberinnen/Bewerber erhalten jeweils entsprechend geringere Punktzahlen; der Bewerber/die Bewerberin mit der schlechtesten Gesamtnote erhält 0 Punkte.
- Zu 20% (maximal 20 Punkte): Motivationsschreiben: Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang (maximal 5 Punkte), die klare Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang (maximal 10 Punkte) sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges (maximal 5 Punkte).
- Zu 40% (maximal 40 Punkte): Einschlägige Studienschwerpunkte mit (fachwissenschaftlichem) Inhalt im Erststudium und/oder einschlägige berufliche oder außerberufliche Erfahrung.

(4) Als derartige Qualifikationen können anerkannt werden:

1. Zweitstudium mit europäischer oder internationaler Ausrichtung,
2. wissenschaftliche Tätigkeit auf einem der Gebiete dieses Studiums,
3. Arbeit oder Praktikum bei einer europäischen oder internationalen Regierungs- bzw. Nichtregierungsorganisation, Verwaltungsbehörde oder einer grenzübergreifend tätigen Rechtsanwaltskanzlei mit ausgeprägtem europäischen oder internationalen Bezug,
4. Arbeit oder Praktikum bei einer inländischen Organisation oder Verwaltungsbehörde mit ausgeprägtem europäischen oder internationalen Bezug,
5. andere Tätigkeiten mit ausgeprägtem europäischen oder internationalen Bezug.

(5) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/ des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(6) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus:

3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
1 Akademischen Mitarbeitenden und
1 Studierenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2009/10.

Genehmigt, Bremen, den 12. Dezember 2008

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Public Health/Pflegewissenschaft“ der Universität Bremen
vom 10. Dezember 2008

Der Rektor der Universität Bremen hat am 28. Januar 2009 nach § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Public Health/Pflegewissenschaft“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Der Masterstudiengang „Public Health/Pflegewissenschaft“ wird in der Studienrichtung Pflegewissenschaft und der Studienrichtung Public Health angeboten. Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang sind:

- e. Für die Studienrichtung Pflegewissenschaft ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem BA Pflegewissenschaft

Für die Studienrichtung Public Health ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem BA Public Health/Gesundheitswissenschaften

oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen.

- f. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- g. Für die Studienrichtung Public Health der Nachweis eines mindestens dreimonatigen Praktikums im Bereich Public Health/Gesundheitswissenschaften. Das Praktikum kann im Rahmen eines vorhergehenden Studiums erbracht worden sein.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1a entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1, kann die Zulassung unter der Bedingung des Nachweises des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bis zum 30. September desselben Jahres und der Vorlage entsprechender Urkunden und

Zeugnisse bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres ausgesprochen werden.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Abs. 1 nicht übersteigt. Die Zulassung erfolgt für die jeweilige Studienrichtung.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „Public Health/Pflegewissenschaft“ werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang „Public Health/Pflegewissenschaft“ ist mit Angabe der gewünschten Studienrichtung auf dem dafür vorgesehenen Formular zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)
Postfach 33 04 40
D – 28334 Bremen
Germany

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Kreditpunkten (mind. 150 CP) gemäß § 1 Abs. 3.

(3) Zulassungsanträge sind bis zum 15. Juli an das Sekretariat für Studierende zu senden.

§ 4

Auswahl der Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge entsprechend des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP) gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Bremen veröffentlicht, und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2008/09. Sie ersetzt die Ordnung vom 13. Dezember 2006.

Genehmigt, Bremen, den 28. Januar 2009

Der Rektor
der Universität Bremen